

Allgemeine Standard-Einkaufsbedingungen

1. Vertragsgegenstand und Geltungsbereich

1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „Allgemeine Einkaufsbedingungen“ genannt) gelten für alle Bestellungen (nachstehend jeweils „Bestellung“ genannt) von Produkten (nachstehend „Produkte“ genannt) und Dienstleistungen (nachstehend „Dienstleistungen“ genannt) durch die Zoetis Deutschland GmbH, Schellingstraße 1, 10785 Berlin (nachstehend „Käufer“ genannt) bei einem Lieferanten (nachstehend „Lieferant“ und zusammen mit dem Käufer „Parteien“ und einzeln jeweils „Partei“ genannt), soweit die Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung treffen. Eine Bestellung stellt ein Angebot des Käufers zum Erwerb von Dienstleistungen und/oder Produkten vom Lieferanten dar und gilt als angenommen:

mit der schriftlichen Annahme der Bestellung durch den Lieferanten oder

(ii) mit einer Handlung des Lieferanten, die der Ausführung der Bestellung entspricht, womit zu diesem Zeitpunkt und Datum ein Kaufvertrag (nachstehend „Kaufvertrag“ genannt) geschlossen wird. Vom Lieferanten nach Eingang der Bestellung des Käufers ausgestellte Dokumente gelten nicht als Gegenangebot und wirken sich nicht auf diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen aus.

1.2 Besondere Bedingungen und Bestimmungen (nachstehend „Besondere Vertragsbedingungen“ genannt), auf die in einer Bestellung ausdrücklich verwiesen wird, können eine Modifikation dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen bewirken. Diese Allgemeine Einkaufsbedingungen in ihrer durch die Besonderen Vertragsbedingungen (soweit gegeben) geänderten Fassung gelten unter Ausschluss aller anderweitigen Bedingungen und Bestimmungen, die gegebenenfalls (i) im Angebot, (ii) in der Annahme einer Bestellung oder (iii) in anderweitigem Schriftverkehr des Lieferanten enthalten sind.

1.3 Kaufverträge und die entsprechende Erbringung von Dienstleistungen und/oder Lieferung von Produkten durch den Lieferanten unterliegen (in folgender Reihenfolge, soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich eine andere Regelung erfolgt):

den Besonderen Vertragsbedingungen;

diesen Allgemeinen Einkaufsbedingungen;

(iii) den Dokumenten, auf die in den Besonderen Vertragsbedingungen ausdrücklich verwiesen wird, insbesondere besonderen Anweisungen (technische Dokumentation, Qualitätssicherung, Sicherheitshinweise, die angegebene Stückzahl oder Produktmenge, Beschaffenheit, Erfüllung und/oder Zeitrahmen/Lieferdaten, (zusammen mit den Besonderen Vertragsbedingungen und den Allgemeinen Einkaufsbedingungen „Kaufbedingungen“ genannt)) und

(iv) dem Verkaufsangebot des Lieferanten, soweit dieses mit dem Käufer schriftlich vereinbart ist und nicht im Widerspruch zu den Kaufbedingungen steht.

Der Lieferant hat die Kaufbedingungen vollständig gelesen und verstanden und ist für die Einschätzung der innewohnenden Gefahren und Unwägbarkeiten sowie potenziellen Schwierigkeiten verantwortlich, die der Lieferant im Zuge der Erbringung der Dienstleistungen oder Lieferung der Produkte möglicherweise erfährt. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant zur Anforderung und Prüfung aller Unterlagen oder technischen Informationen, die zur Erfüllung seiner Vertragspflichten nach Maßgabe einer Bestellung erforderlich sind. Jedwede Änderung eines Kaufvertrags durch den Lieferanten bedarf zu seiner Gültigkeit gegenüber dem Käufer der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Käufers.

1.4 Der Käufer übernimmt keine Haftung für die vom Lieferanten erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Produkte, soweit die Produkte oder Dienstleistungen nicht nach Maßgabe einer Bestellung erfolgt, der durch einen ordnungsgemäß bevollmächtigten Mitarbeiter des Käufers ordnungsgemäß im Namen des Käufers genehmigt worden ist.

1.5 Der Lieferant gewährleistet, dass die Auftragsnummer des Käufers in allen Anschreiben, Rechnungen, Lieferscheinen oder anderweitigem Schriftverkehr mit Bezug auf die jeweilige Bestellung angegeben wird.

2. Erfüllung von Kaufverträgen

2.1 Fristgemäße Erfüllung Der Lieferant erbringt die jeweiligen vertragsgegenständlichen Dienstleistungen und anderweitigen Vertragsleistungen bzw. liefert die vertragsgegenständlichen Produkte entsprechend dem Zeitrahmen und den Lieferterminen, die in der Bestellung festgelegt oder anderweitig mit dem Käufer schriftlich vereinbart sind. Der Lieferant unterrichtet den Käufer unverzüglich über alle Ereignisse, die geeignet sind, sich nachteilig auf die geplanten Zeitrahmen und Liefertermine für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder die Lieferung der Produkte auszuwirken.

2.2 Leistungsstandard: Der Lieferant erfüllt seine Pflichten im Rahmen eines Kaufvertrags unter strikter Einhaltung der Bedingungen des Kaufvertrags, auf fachmännische, kaufmännische und sorgfältige Weise und nach Maßgabe der allgemein anerkannten branchenüblichen Verfahren, Praktiken und Standards zur angemessenen Zufriedenheit des Käufers. Der Lieferant erkennt an, dass die Dienstleistungen und/oder Produkte, die er für den Käufer erbringt bzw. bereitstellt, für den Zweck und die Nutzung geeignet sein müssen, für die sie bestimmt sind, und allen einschlägigen Gesetzen, Vorschriften, Kodizes, Regelungen, Rechtsvorschriften, Anweisungen und anderweitigen staatlichen, administrativen oder gerichtlichen Erklärungen und Verkündigungen (nachstehend zusammenfassend „Rechtsvorschriften“ genannt) zu entsprechen haben und allen in einer Bestellung festgelegten oder anderweitig vom Käufer dem Lieferanten mitgeteilten Anforderungen genügen müssen, frei von Material- und Verarbeitungsmängeln sind und unter normalen Nutzungsbedingungen verwendbar sein müssen.

2.3 Vertragserfüllung, Erfüllungsort: Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine anderweitige Regelung erfolgt, liefert der Lieferant die Produkte und/oder erbringt die Dienstleistungen und weiteren Vertragsleistungen an dem von den Parteien schriftlich vereinbarten Ort, und die Gefahr des Übergangs und die Lieferkosten gehen vollständig zu Lasten des Lieferanten, insbesondere alle Kosten im Zusammenhang mit der Zollabfertigung. Der Käufer akzeptiert keinerlei Toleranz hinsichtlich der Menge der bestellten Produkte, soweit er nicht schriftlich einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung zugestimmt hat. Das Eigentum an den Produkten geht erst mit der Lieferung am von den Parteien vereinbarten Erfüllungsort auf den Käufer über.

2.4 Abnahme: Für den Fall, dass die Dienstleistungen und/oder Produkte ganz oder teilweise nicht den Spezifikationen einer Bestellung entsprechen oder anderweitig mangelhaft sind, kann der Käufer die Abnahme der mangelhaften Dienstleistungen und/oder Produkte verweigern oder sie nach Maßgabe von durch den Käufer benannten Vorbehalten oder Minderungen abnehmen. Die reine Annahme der Lieferung der Produkte durch den Empfangsdienst kann nicht als Abnahme betrachtet werden. Eine Abnahme der Produkte erfolgt erst nach vollständiger Überprüfung durch den Käufer. Verweigert der Käufer die Abnahme des mangelhaften Produkte und/oder der Dienstleistungen, so hat der Lieferant nach Wahl des Käufers und ohne Berechnung von Kosten für den Käufer die mangelhaften Dienstleistungen und/oder Produkte schnellstmöglich erneut zu erbringen, instand zu setzen oder auszutauschen und dem Käufer alle Kosten zu erstatten, die ihm auf unangemessene Weise entstehen, insbesondere die Kosten der Rücklieferung, und zwar unbeschadet aller anderweitigen Rechte des Käufers. Unbeschadet der vorstehenden Regelung behält sich der Käufer vor, die Produkte mit Bezug auf verdeckte Mängel ganz oder teilweise zurückzuweisen; dies gilt insbesondere für Mängel, die vom Käufer durch eine dem Standard entsprechende Sichtprüfung und Prüfung eines Produktmusters gegebenenfalls nicht erkannt werden oder gegebenenfalls nur einen Teil des Produkts betreffen.

2.5 Beaufsichtigung: Der Lieferant trägt die alleinige Verantwortung für die Beaufsichtigung und Führung seiner Erfüllungsgehilfen, Beauftragten, Mitarbeiter und zulässigen Unterauftragnehmer. Die Erfüllungsgehilfen, Beauftragten, Mitarbeiter und zulässigen Unterauftragnehmer des Lieferanten unterliegen jederzeit während der Erfüllung des Vertrags der ausschließlichen Kontrolle, Weisungsbefugnis und Führung des Lieferanten. Die vom Lieferanten beschäftigten Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen sind und gelten in keinem Fall als Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen des Käufers und haben keinen Anspruch auf Vergünstigungen und Sozialleistungen, die der Käufer seinen Mitarbeitern gewährt.

2.6 Vergabe von Unteraufträgen: Soweit nicht in den Besonderen Vertragsbedingungen vereinbart, darf der Lieferant seine Vertragspflichten im Rahmen eines Auftrags oder einer Bestellung nicht ohne die vorherige Genehmigung des Käufers untervergeben. Soweit verlangt, muss die vorherige Genehmigung des Käufers für jeden Unterauftragnehmer eingeholt werden. Ungeachtet der Bestellung von zulässigen Unterauftragnehmern bleibt der Lieferant für die Erbringung der Dienstleistungen und/oder Lieferung der Produkte uneingeschränkt haftbar, und eine solche Bestellung mindert oder berührt die Pflichten des Lieferanten im Rahmen eines Kaufvertrags in keiner Weise.

2.7 Einhaltung gesetzlicher Bestimmungen: Der Lieferant hat alle geltenden gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten und die Einhaltung derselben durch seine Unterauftragnehmer zu gewährleisten, und verfügt über alle beruflichen Zulassungen, Genehmigungen, Bescheinigungen und Registrierungen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten erforderlich sind.

2.7.1 Umwelt- und Arbeitsschutz: Der Lieferant trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter und die Mitarbeiter aller zulässigen Unterauftragnehmer alle geltenden Rechtsvorschriften und die Regelungen des Käufers zu Umwelt, Gesundheit und Sicherheit auf dem Gelände des Käufers und in anderen Liegenschaften einhalten, die nach Maßgabe eines Kaufvertrags betreten oder genutzt werden; unter keinen Umständen haftet der Käufer für Vorfälle, die auf die Nichteinhaltung der betreffenden Rechtsvorschriften und/oder Regelungen durch den Lieferanten zurückzuführen sind. Der Lieferant übermittelt dem Käufer alle Informationen mit Bezug auf Sicherheit, sichere Handhabung, Umwelteinwirkung und Entsorgung der Produkte einschließlich Materialsicherheitsdatenblättern; dies gilt jedoch mit der Maßgabe, dass der Lieferant dem Käufer alle Aktualisierungen oder Änderungen der Informationen im Sinne dieser Ziffer unverzüglich ab deren Verfügbarkeit bereitstellt. Der Lieferant übernimmt die alleinige Haftung für Erzeugung, Sammlung, Lagerung, Handhabung, Transport, Verbringung und Entsorgung aller anfallenden (gefährlichen und nichtgefährlichen) Abfälle nach Maßgabe der einschlägigen Rechtsvorschriften.

2.7.2 Arbeitsrechtliche Regelungen: Der Lieferant hat während der Erfüllung von Kaufverträgen allen seinen Obliegenheiten in Bezug auf die Anwendung des geltenden Arbeitsrechts des Landes nachzukommen, in dem die Produkte gefertigt oder die Dienstleistungen erbracht werden. Insbesondere hat der Lieferant dem Käufer die Entrichtung der von ihm geschuldeten Sozialabgaben nachzuweisen. Der Lieferant stellt den Käufer von der Haftung für alle Schäden und Geldstrafen frei, die mittelbar oder unmittelbar auf arbeitsrechtliche Ansprüche zurückzuführen sind.

2.7.3 Korruptionsbekämpfung: Während der Erfüllung eines Kaufvertrags hat der Lieferant folgende Regelungen einzuhalten:

- (i) das US-Gesetz zur Verhinderung der Bestechung ausländischer Geschäfts- und Vertragspartner von 1977 (U.S. Foreign Corrupt Practices Act of 1977), das britische Bribery Act 2010 (Bestechungsbekämpfungsgesetz), alle anderweitigen geltenden Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie die Grundsätze des OECD-Übereinkommens (Organisation für Wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung) über die Bekämpfung der Bestechung ausländischer Amtsträger im internationalen Geschäftsverkehr in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie
- (ii) die Internationalen Bestechungs-, und Korruptionsbekämpfungsgrundsätze von Zoetis, die auf Anfrage beim Käufer erhältlich sind.

2.7.4 Datenschutz: Soweit der Lieferant bei der Erbringung der Dienstleistungen Arbeiten unter Verwendung von personenbezogenen Daten (im Sinne des geltenden Rechts) durchführt, unabhängig davon, ob dies automatisiert erfolgt, insbesondere durch Zugriff auf oder Erwerb, Erfassung, Aufzeichnung, Strukturierung, Speicherung, Änderung, Abruf, Nutzung, Offenlegung, Verknüpfung, Übertragung, Sperre, Rückgabe oder Vernichtung von oder Einsichtnahme in vom Käufer und/oder seinen verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften stammende bzw. in seinem oder deren Namen verarbeitete personenbezogenen Daten, hat der Lieferant die geltenden Rechtsvorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes sowie des einschlägigen Landesdatenschutzgesetzes und zusätzlich die Anforderungen einzuhalten, die in den folgenden Unterlagen festgelegt sind:

- (i) a) Ergänzende Bestimmungen zu Datenschutz und Datensicherheit („Privacy and Information Security Addendum“), wie vom Käufer bereitgestellt und von den Parteien einvernehmlich vereinbart, und
- (ii) die Grundlegenden Sicherheitsanforderungen von Zoetis für Drittanbieter („Baseline Third Party Security Requirements“, auf Anfrage beim Käufer erhältlich).

2.7.5

Ausfuhr von Technologie: Es wird davon ausgegangen, dass der Käufer als US-kontrolliertes Unternehmen den US-Rechtsvorschriften zur Ausfuhr von technischen Daten, Computersoftware, Labor-Prototypen und anderen Wirtschaftsgütern unterliegt, und dass die vertragsgegenständlichen Pflichten den einschlägigen US-Ausfuhrbestimmungen unterliegen (einschließlich des *Arms Export Control Act* [Waffenausfuhrkontrollgesetz] in der jeweils geltenden Fassung und des *Export Administration Act* von 1979 [Exportkontrollgesetz]). Die Übertragung bzw. Übergabe bestimmter technischer Daten, Materialien und Wirtschaftsgüter kann eine Genehmigung durch die zuständige amtliche Stelle der USA und/oder eine verbindliche schriftliche Zusicherung erfordern, dass die betreffenden Daten oder Wirtschaftsgüter ohne die vorherige Genehmigung der zuständigen amtlichen Stelle nicht in bestimmte Länder ausgeführt werden. Der Käufer und der Lieferant verpflichten sich bei der Beschaffung aller Genehmigungen, die die zuständige amtliche Stelle im Zusammenhang mit diesem Vertrag gegebenenfalls für erforderlich hält, zur Zusammenarbeit. Der Käufer unterrichtet den Lieferanten, wenn Daten oder Materialien, die der Käufer dem Lieferanten bereitstellt, den Anforderungen einer Ausfuhrkontrollgenehmigung unterliegen oder in den Ausfuhrkontrollbestimmungen aufgeführt sind.

2.7.6 Konfliktminerale: Dem Lieferanten ist die Nutzung oder Zulassung einer Nutzung von (a) Kassiterit, Columbit-Tantalit, Gold, Wolframit oder den daraus gewonnenen Stoffen Tantal, Zinn oder Wolfram (nachstehend „ursprüngliche Konfliktminerale“ genannt), die aus der Demokratischen Republik Kongo (nachstehend „DRK“ genannt) oder einem benachbarten Land stammen, oder (b) nach Eingang einer entsprechenden schriftlichen Mitteilung des Käufers anderer Erze oder daraus gewonnener Stoffe, die nach Feststellung durch das Auswärtige Amt der Vereinigten Staaten von Amerika zur Finanzierung bewaffneter Auseinandersetzungen in der DRK oder einem benachbarten Land dienen (nachstehend „zusätzliche Konfliktminerale“ genannt), zur Fertigung von Produkten im Rahmen eines Kaufvertrags untersagt. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmungen ist der Lieferant für den Fall, dass er ein Konfliktmineral bei der Fertigung von Produkten einsetzt, verpflichtet, den Käufer unverzüglich darüber zu unterrichten und dem Käufer eine schriftliche Beschreibung des Einsatzes des Konfliktminerals einschließlich der Feststellung zu übermitteln, ob das Konfliktmineral in welcher Menge auch immer (einschließlich von Spuren) im Produkt enthalten ist, und der Lieferant hat dem Käufer eine gültige und überprüfbare Bescheinigung über die Herkunft des bei der Fertigung der Produkte eingesetzten Konfliktminerals vorzulegen. Der Lieferant muss auch den Nachweis erbringen können, dass er im Zusammenhang mit der Erstellung und Übergabe der Herkunftsbescheinigung eine angemessene Abfrage des Herkunftslandes und eine Due Diligence-Prüfung vorgenommen hat.

2.7.7 Tierschutz: Soweit die vom Lieferanten im Rahmen eines Kaufvertrags erbrachten Dienstleistungen oder bereitgestellten Produkte die Nutzung oder Bereitstellung von Tieren einschließt, verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung von Tierschutzstandards, die mindestens den Anforderungen des geltenden Rechts entsprechen, die in den auf Anfrage beim Käufer erhältlichen Zoetis Tierschutzvorschriften („Zoetis’ Standards of Animal Care“) abgebildet sind.

2.8 Stornierung oder Aussetzung von Kaufverträgen: Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine anderweitige Regelung vereinbart ist, kann der Käufer:

- (i) den Kaufvertrag vor Beginn seiner Erfüllung durch den Lieferanten ganz oder teilweise stornieren oder
- (ii) den Lieferanten zur Aussetzung der Erfüllung eines Kaufvertrags auffordern, ohne dass zugunsten des Lieferanten ein Ausgleichsanspruch oder ein Anspruch auf Schadloshaltung jedweder Art entsteht.

Höhere Gewalt: Die Parteien verstoßen nicht gegen einen Kaufvertrag und haften gegenseitig nicht bei Erfüllungsverzug oder Nichterfüllung ihrer Pflichten aus einem Kaufvertrag, soweit der Verzug oder die Nichterfüllung auf ein Ereignis höherer Gewalt zurückzuführen ist. Für die Zwecke dieser Allgemeinen Einkaufsbedingungen gilt als "Ereignis höherer Gewalt" alle Handlungen, Ereignisse, Unterlassungen oder Unfälle, die außerhalb des Beherrschungsvermögens einer Partei liegen, wie z.B. Streiks, Aussperrungen oder andere Arbeitskämpfe, Ausfall von Verkehrsnetzen Krieg, Aufruhr, Unruhen, böswillige Beschädigungen, Ausfall von Anlagen oder Maschinen, Feuer, Hochwasser, Sturm oder die Einhaltung von Gesetzen sowie Regeln und Vorschriften.

2.9 Der nichterfüllenden Partei obliegt Folgendes:

die unverzügliche schriftliche Unterrichtung der jeweils anderen Partei über den Eintritt eines entsprechenden Ereignisses und darüber, in welcher Weise sie an der Erfüllung ihrer Vertragspflichten gehindert ist, und

kaufmännisch vernünftige Anstrengungen zur Vermeidung oder weitgehenden Verringerung des Verzugs oder der Nichterfüllung und die Wiederaufnahme der Erfüllung so bald wie nach vernünftigem Maßstab möglich.

Die Erfüllungsfrist verlängert sich um einen entsprechend der Auswirkungen der Verzugs- oder Nichterfüllungsursache angemessenen Zeitraum, oder der Kaufvertrag wird aufgehoben, wenn die betreffende Ursache über einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten anhält.

2.10 Buchführung und Buchprüfung: Der Lieferant führt vollständig und ordnungsgemäß Buch über alle die Dienstleistungen und/oder Produkte betreffenden Angelegenheiten, um die Einhaltung seiner Pflichten aus dem Kaufvertrag nachzuweisen, insbesondere mit Bezug auf Abrechnung, Rechnungslegung, Vergütung von Unterauftragnehmern, Quittungen für rückerstattungsfähige Auslagen und Einhaltung der anwendbaren Rechtsvorschriften. Der Käufer ist berechtigt, die Liegenschaften des Lieferanten zu überprüfen, um die Einhaltung der Kaufbedingungen zu prüfen; durch eine solche Überprüfung wird die Haftung des Lieferanten in keiner Weise ausgeschlossen oder begrenzt.

2.11 Rechtsbehelfe: Der Lieferant hat auf eigene Kosten und unbeschadet der anderweitigen Rechtsbehelfe, die dem Käufer gesetzlich oder nach dem Billigkeitsrecht zustehen, alle Fehler, Unterlassungen und anderweitigen Mängel von Dienstleistungen und/oder Produkten unverzüglich zu beheben.

3. Zusicherungen und Garantieverprechen, Haftungsfreistellungs- und Versicherungsregelungen

3.1 Der Lieferant sichert ausdrücklich Folgendes zu:

(A) Er verfügt über die (i) fachlichen Qualifikationen, Ressourcen und Mittel, um die bestmögliche Qualität der Dienstleistungen und Produkte sicherzustellen, (ii) die finanziellen Möglichkeiten und das Personal zur Erfüllung des Kaufvertrags ohne die Gefahr einer Unterbrechung oder Verzögerung und (iii) alle gegebenenfalls zur Erbringung der Dienstleistungen bzw. Lieferung der Produkte erforderlichen Konzessionen, Zulassungen, Rechte und Genehmigungen;

(B) Die Ausfertigung, Übergabe und Erfüllung eines Kaufvertrags steht weder derzeit noch künftig im Widerspruch zu Vereinbarungen, Verträgen oder Absprachen, deren Partei er ist oder an die er gegebenenfalls gebunden ist, und es sind keine Klagen oder Verfahren vor einem Gericht oder einer amtlichen Stelle anhängig oder nach Wissen des Lieferanten zu befürchten, die geeignet sind, sich wesentlich auf die Erfüllung vertragsgegenständlicher Vereinbarungen oder ihre Durchsetzbarkeit auszuwirken;

(C) Stoffe, Produkte, Materialien oder Fertigprodukte, die zur Erbringung der Dienstleistungen oder Fertigung der Produkte benötigt oder dazu genutzt werden, werden nach Maßgabe des geltenden Rechts in Verkehr gebracht.

3.2 Der Lieferant stellt den Käufer und seine verbundenen Unternehmen im rechtlich größtmöglichen Umfang von der Haftung für alle Forderungen, Klagegründe, Gerichtsverfahren und Verbindlichkeiten einschließlich Schadensersatz, Geldstrafen, Zinsen, Vertragsstrafen und Anwalts- und Sachverständigengebühren und Auslagen frei, die aufgrund von oder im Zusammenhang mit dem Lieferanten oder seinen Mitarbeitern, Unterauftragnehmern oder den Mitarbeitern seiner Unterauftragnehmer zuzurechnenden Handlungen, Unterlassungen, Fahrlässigkeit, Verzug oder Fehlern im Zuge der Erfüllung eines Kaufvertrags gegen den Käufer verhängt werden oder diesem entstehen; dies gilt insbesondere für die Nichteinhaltung der Kaufbedingungen.

3.3 Der Lieferant versichert alle Risiken, die über die gesamte Laufzeit bei der Erfüllung des Kaufvertrags entstehen können, über einen vollständig wirksamen Versicherungsvertrag mit einem namhaften Versicherer. Im Versicherungsvertrag ist der Käufer unter Verzicht auf gesetzlichen Rückgriff gegen den Käufer als zusätzlicher Versicherter zu vereinbaren. Auf Anforderung des Käufers legt ihm der Lieferant einen Zahlungsnachweis für den Versicherungsschutz vor. Der Lieferant haftet für alle Zahlungen im Rahmen seiner Selbstbeteiligung bzw. seines Selbstbehalts.

4. Finanzielle Regelungen

4.1 Preisgestaltung: Der zum Zeitpunkt der Platzierung einer Bestellung vereinbarte Preis (nachstehend „Preis“ genannt) versteht sich ohne gesetzliche Steuern und ist nicht veränderlich, soweit von den Parteien nicht eine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird. Die gesetzlichen Steuern werden dem geltenden Recht entsprechend aufgeschlagen. Soweit von den Parteien keine anderweitige schriftliche Vereinbarung getroffen wird, versteht sich der Preis einschließlich aller vom Lieferanten zur Erfüllung des jeweiligen Kaufvertrags erforderlichen Leistungen und aller Auslagen und Kosten. Der Käufer behält sich vor, vom Lieferanten eine Bürgschaft und/oder die Zustimmung zu einer teilweisen Zurückhaltung von Zahlungen durch den Käufer zu verlangen, um die Erfüllung des Kaufvertrags zu gewährleisten.

4.2 Rechnungslegung: Soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine anderweitige Regelung vereinbart ist, wird der Preis nach vollständiger Erfüllung der Kaufverträge zur Zufriedenheit des Käufers in Rechnung gestellt. Der Lieferant stellt seine Rechnungen an den Käufer nach Maßgabe aller geltenden Rechtsvorschriften aus. Soweit eine Zahlung an eine bestimmte Phase einer Bestellung gebunden ist, unterliegt die Rechnung dem Abschluss der betreffenden Phase nach Maßgabe der von den Parteien für die Rechnungslegung vereinbarten Konditionen. Ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers können keine Aufschläge auf den Preis oder zusätzliche Summen berechnet werden. Fakturierungswährung und Rechnungsanschrift werden in der jeweiligen Bestellung angegeben.

4.3 Zahlungsbedingungen: Bei einer Nichterfüllung einer Bestellung oder von Teilen derselben wird der Preis unbeschadet der weiteren Rechte, die dem Käufer gegebenenfalls im Rahmen eines Kaufvertrags zustehen, anteilig entsprechend den nach Maßgabe der Kaufbedingungen erbrachten Dienstleistungen bzw. gelieferten Produkten gezahlt. Alternativ hierzu kann der Käufer gegebenenfalls eine sofortige Rückerstattung der bereits an den Lieferanten gezahlten Teilsummen des Preises verlangen. Die Zahlungsfrist für ordnungsgemäße nichtstreitige Rechnungen beträgt sechzig (60) Tage, gerechnet ab Eingang der Rechnung. Soweit nach geltendem Recht zulässig, dürfen Verzugszinsen erst nach förmlicher Mahnung des Käufers durch den Lieferanten berechnet werden. Auf alle im Rahmen eines Kaufvertrags berechneten Beträge, die nicht bei Fälligkeit entrichtet wurden, zahlt der Käufer Zinsen in der in Deutschland geltenden gesetzlichen Höhe. Unbeschadet der anderweitigen Rechte und Rechtsbehelfe, die ihm gegebenenfalls nach geltendem Recht zustehen, kann der Käufer die von ihm geschuldeten Beträge gegen die Beträge aufrechnen, die der Lieferant dem Käufer schuldet. Zum Ausschluss jedweden Zweifels gilt, dass der Käufer keine Rechnungen bearbeiten oder Mitteilungen beantworten muss, in denen keine Auftragsnummer angegeben ist; dies gilt auch für Rechnungen, die nicht über das Kreditorensystem des Käufers eingereicht werden.

4.4 Steuern: Soweit Zahlungen des Käufers nach Maßgabe eines Kaufvertrags Quellensteuer nach den Rechtsvorschriften eines Rechtsraums unterliegen, behält der Käufer die Summe der Steuern für Rechnung des Lieferanten im rechtlich vorgeschriebenen Maße ein; die an den Lieferanten zu entrichtenden Summen verringern sich um den Betrag der einbehaltenen Steuern, und der Käufer zahlt die einbehaltenen Steuern zeitig an die zuständige amtliche Stelle und übermittelt dem Lieferanten einen amtlichen Steuerbescheid oder einen anderen Nachweis für die Steuerpflicht zusammen mit einem von der zuständigen Behörde ausgestellten Zahlungsnachweis für alle einbehaltenen Beträge, der für die Inanspruchnahme der gezahlten Steuern durch den Lieferanten hinreichend ist. Die nach geltendem Recht zu entrichtende oder einzubehaltende Quellensteuern gehen ausschließlich zu Lasten des Lieferanten. Der Käufer leistet dem Lieferanten in angemessener Weise Hilfestellung bei der nach geltendem Recht zulässigen Rückforderung der betreffenden Steuern.

5. Vertraulichkeitsregelungen

5.1 Der Lieferant wahrt über alle vertraulichen Informationen des Käufers jedweder Art (unabhängig davon, wie diese aufgezeichnet, vorgehalten oder offengelegt werden), seien diese vertraulicher, geschützter, betriebswirtschaftlicher, technischer, finanzieller oder kaufmännischer Natur, die sich u.a. auf den Käufer, seine Tätigkeiten oder den Gegenstand eines Kaufvertrags beziehen (nachstehend „vertrauliche Informationen“ genannt), uneingeschränkt Verschwiegenheit.

5.2 Dem Lieferanten ist die Nutzung solcher vertraulichen Informationen für jedweden Zweck mit Ausnahme seiner im Rahmen des Kaufvertrags bestehenden Pflichten untersagt.

5.3

Der Lieferant ist nur zur Offenlegung von vertraulichen Informationen gegenüber seinen Mitarbeitern, Organen oder zulässigen Unterauftragnehmern berechtigt, wie dies ausschließlich zur Erfüllung eines Kaufvertrags erforderlich ist, und trägt dafür Sorge, dass seine Mitarbeiter, Organe oder zulässigen Unterauftragnehmer, gegenüber denen er vertrauliche Informationen offenlegt, Verschwiegenheitspflichten und Nutzungsverbote unterliegen, die den diesbezüglichen Regelungen der Kaufbedingungen mindestens entsprechen, und dass jedwede Nutzung von vertraulichen Informationen ausschließlich zur Erfüllung ihrer Pflichten nach Maßgabe der Kaufverträge erfolgt.

5.4 Nicht als vertraulich gelten Informationen, für die der Lieferant den schriftlichen Nachweis erbringen kann, dass sie zum Zeitpunkt ihrer Offenlegung:

bereits Gemeingut sind oder rechtmäßig aus anderen Quellen beschafft wurden, die gegenüber dem Käufer nicht zur Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet sind, oder

bereits rechtmäßig im Besitz des Lieferanten befinden.

5.5 Soweit der Lieferant nicht von einem zuständigen Gericht oder einer Aufsichtsbehörde dazu verpflichtet worden ist oder die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers erhalten hat, ist dem Lieferanten Folgendes untersagt:

jedwede Veröffentlichung oder Nutzung der vertraulichen Informationen oder

Nutzung von Firma, Handelsbezeichnung, Logo oder geistigem Eigentum des Käufers oder eines Unternehmens des Zoetis Konzerns als Handelsreferenz oder in Veröffentlichungen gleich welcher Art,

wenn dies ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers erfolgt.

5.6 Bei Beendigung oder Ablauf eines Kaufvertrags hat der Lieferant alle vertraulichen Informationen unverzüglich an den Käufer zurückzugeben oder, nach entsprechender Aufforderung des Käufers, zu vernichten.

5.7 Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 bleiben über einen Zeitraum von fünf (5) Jahren, gerechnet ab dem Tag der Beendigung des Kaufvertrags, in Kraft, unabhängig von Datum oder Grund der Beendigung.

6. Geistige Schutzrechte

6.1 Alle vom Käufer dem Lieferanten überlassenen Materialien, Ausstattungen und Werkzeuge, Zeichnungen, Beschreibungen und Daten (nachstehend „zuvor bestehende Materialien“ genannt) und alle Rechte an den zuvor bestehenden Materialien verbleiben jederzeit im ausschließlichen Eigentum des Käufers und sind auf Verlangen des Käufers oder bei Abschluss oder Beendigung eines Kaufvertrags zurückzugeben.

6.2 Der Lieferant räumt dem Käufer für Deutschland und für alle anderen Länder mit voller Rechtstitelgewährleistung und frei von allen Rechten Dritter alle geistigen Schutzrechte an allen Unterlagen, Vertragsleistungen, Produkten und Materialien in jedweder Form ein, die der Lieferant oder seine Mitarbeiter, Organe oder zulässigen Unterauftragnehmer mit Bezug auf die Dienstleistungen bereitzustellen hat, einschließlich Daten, Berichte und Spezifikationen. Die Kosten für die Einräumung der vorstehend genannten Rechte sind im Preis enthalten. Der Käufer kann daher ohne über den Preis hinausgehende zusätzliche Kosten über alle solchen Unterlagen, Vertragsleistungen, Produkte und Materialien frei verfügen, und der Lieferant darf die genannten Unterlagen, Vertragsleistungen, Produkte und Materialien in der Folge ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers unter keinen Umständen nutzen. Diese Einräumung von Rechten gilt für alle Felder (einschließlich des Internet) und bleibt über die gesamte gesetzlich vorgesehene Schutzfrist für Geistige Schutzrechte hinweg gültig. Geistige Schutzrechte im Sinne dieser Ziffer sind insbesondere (a) Patentrechte, offengelegte Erfindungen einschließlich Fortführungen, Ausscheidungsanmeldungen, Teilfortsetzungen, erneuten Erteilungen, wiederholter Prüfungen, Verlängerungen und ergänzender Schutzsertifikate, sowie alle Anmeldungen oder Eintragungen derselben, (b) Marken, Dienstleistungsmarken, Namen, Firmen, Handelsbezeichnungen, Domännennamen, Logos, Werbesprüche, Handelsaufmachungen, Muster und andere ähnliche Ursprungskennzeichnungen sowie alle Anmeldungen und/oder Eintragungen derselben; (c) Urheberrechte und urheberrechtlichfähige Inhalte sowie alle Anmeldungen und/oder Eintragungen derselben, sowie (d) Informationen und Know-how, Praktiken, Verfahren, Arbeitsverfahren, Prozesse, Ideen, Konzepte, Erfindungen, Entwicklungen, Spezifikationen (einschließlich Technischer Daten, Formeln, Strukturen, Geschäftsgeheimnisse, Informationen und Verfahrensweisen zur Analyse und zur Qualitätssicherung, pharmakologischer, toxikologischer und klinischer Testdaten und -ergebnisse, Stabilitätsdaten, Studien und Verfahrensweisen sowie aufsichtsrechtlicher Angaben).

6.3 Der Lieferant gewährleistet, dass er über das uneingeschränkte und unbelastete Eigentum an allen für den Käufer bereitgestellten Produkten verfügt, und dass er zum Zeitpunkt der Lieferung und Erbringung der Produkte und Vertragsleistungen an bzw. für den Käufer über das uneingeschränkte Recht zu ihrer Übertragung auf den Käufer verfügt. Der Lieferant verpflichtet sich, den Käufer auf erstes Anfordern von allen etwaigen Ansprüchen freizustellen, die aufgrund von Verletzungen derartiger Schutzrechte von dritter Seite erhoben werden sollten.

6.4 Sofern als Bestandteil der Dienstleistungen und/oder Produkte bereitgestellte Arbeitsverfahren oder Unterlagen Eigentum des Lieferanten oder von Dritten sind, für die der Lieferant ein Recht zur Nutzung und/oder Verbreitung verfügt, gewährt der Lieferant dem Käufer eine nicht ausschließliche, unwiderrufliche und dauerhafte Lizenz (oder Unterlizenz) zur Nutzung der Arbeitsverfahren oder Unterlagen im Zusammenhang mit den Dienstleistungen und/oder Produkten.

6.5 Bei einer Beendigung eines Kaufvertrags verpflichtet sich der Lieferant unabhängig vom Grund der Beendigung, innerhalb von zehn (10) Tagen ab dem Tag der Beendigung des Kaufvertrags alle Elemente an den Käufer zu liefern, die im Zusammenhang mit dem betreffenden Kaufvertrag gefertigt worden sind, ohne dass er hierzu vom Käufer aufgefordert werden muss.

7. Vertragsbeendigung

7.1 Unbeschadet aller anderweitigen ihr zustehenden Rechte oder Rechtsbehelfe kann eine Partei einen Kaufvertrag ohne Übernahme einer Haftung gegenüber der jeweils anderen Partei mit sofortiger Wirkung durch schriftliche Mitteilung an die andere Partei beenden, wenn Folgendes gegeben ist:

(i) die jeweils andere Partei verstößt gegen Bestimmungen des Kaufvertrags und (soweit dem Verstoß abgeholfen werden kann) hilft dem Verstoß nicht innerhalb einer Frist von zehn (10) Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung ab;

- (ii) Insolvenz von, Abtretung zugunsten von Gläubigern durch oder Einleitung eines Insolvenzverfahrens durch oder gegen die jeweils andere Partei;
- (iii) Fortdauer eines Ereignisses der „Höheren Gewalt“ über einen Zeitraum von mehr als zwei (2) Monaten;
- (v) Die jeweils andere Partei stellt ihre Geschäftstätigkeit vorübergehend oder dauerhaft ganz oder im Wesentlichen ein oder kündigt eine solche Einstellung an, oder
- (iv) der Käufer bringt in Erfahrung, dass vom Lieferanten unzulässige Zahlungen an Dritte geleistet werden oder worden sind.

Die Beendigung eines Kaufvertrags wirkt sich nicht auf das gegebenenfalls bestehende Recht der Parteien auf Schadensersatz aus. Ferner bleiben die Vorschriften 2.9, 2.9.4, 2.13, 2.14, 3, 5 und 6 von einer Kündigung des Kaufvertrages unberührt.

7.2 Die vorzeitige Beendigung eines Kaufvertrags durch den Käufer oder den Lieferanten, aus welchem Grund auch immer, wirkt sich weder auf andere vom Käufer beim Käufer eingereichte Bestellungen noch auf andere bestehende Kaufverträge aus.

8. Geltendes Recht

Auslegung, Gültigkeit und Erfüllung aller Bestellungen und Kaufverträge unterliegen Deutschem Recht (soweit in den Besonderen Vertragsbedingungen keine andere Regelung vereinbart wird); daraus entstehende Streitigkeiten oder Forderungen, die von den Parteien nicht außergerichtlich beigelegt werden können, unterliegen den erstinstanzlichen Gerichten in Berlin (Deutschland); dies gilt auch für den Fall von abgekürzten Verfahren, Forderungen Dritter oder mehreren Beklagten. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (1980) findet keine Anwendung.

9. Allgemeine Regelungen

9.1 Erweisen sich einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung in ihrer Gänze oder teilweise als ungültig oder unwirksam, so wirkt sich dies nicht auf die Gültigkeit oder Wirksamkeit derselben für andere Zwecke oder die weiteren Bestimmungen aus.

9.2 Bestellungen oder Kaufverträge oder Bestandteile derselben dürfen ohne die vorherige schriftliche Genehmigung des Käufers vom Lieferanten weder ganz noch teilweise auf Dritte übertragen werden. Bei einer Übertragung von Bestellungen oder Kaufverträgen oder von Bestandteilen derselben auf Dritte ohne die vorherige Genehmigung des Käufers haftet der Lieferant persönlich weiterhin gegenüber dem Käufer und Dritten. Der Käufer ist berechtigt, Bestellungen oder Kaufverträge oder Bestandteile derselben auf andere natürliche oder juristische Personen oder Unternehmen zu übertragen.

9.3 Anerkenntnisse, Handlungen oder Unterlassungen einer Partei während der Laufzeit eines Kaufvertrags stellen weder einen Verzicht noch eine Freistellung der jeweils anderen Partei von ihren vertraglichen Verbindlichkeiten dar.

9.4 Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Regelungen eines Kaufvertrags oder einer Bestellung den Käufer nicht dazu verpflichten, weitere Bestellungen beim Lieferanten zu ordern. Ferner begründen die Regelungen einer Bestellung oder eines Kaufvertrags weder eine Personengesellschaft oder ein Gemeinschaftsunternehmen noch ein Vertretungsverhältnis zwischen den Parteien und berechtigten sie nicht, für die jeweils andere Partei vertragliche Verpflichtungen einzugehen.

9.5 Verzichtet eine Partei auf Geltendmachung einzelner Vertragsbestimmungen, so wirkt sich dies nicht als Rechtsverzicht bei einer nachfolgenden Verletzung derselben Bestimmungen oder anderweitigen Vertragsverletzungen aus.

9.6 Personen, die nicht Partei der Kaufbedingungen sind, gelten nicht als Drittbegünstigte von diesbezüglichen Rechten.